

Institutionelles Schutzkonzept

für die

Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn,

die Schulen der Stiftung Schulen der Brede und

die Schulen des Stifts Werl

AUGEN AUF:
hinsehen und schützen

präventi  n
im erzbistum paderborn

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort und Begriffsbestimmung	4
	• Grenzverletzungen	5
	• Sexuelle Übergriffe	6
	• Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	7
2.	Präventive Aspekte des Personalmanagements	8
	• Die persönliche Eignung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8
	• Der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9
3.	Das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und das erweiterte Führungszeugnis	10
4.	Die Selbstauskunftserklärung	11
5.	Aus- und Fortbildung	12
	• Präventionsschulungen – Ersts Schulungen	12
	• Vertiefungsveranstaltungen	13
6.	Der Verhaltenskodex	15
	• Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen des Erzbistum Paderborn sowie an den Schulen des Stifts Werl und der Stiftung Schulen der Brede	15
	• Gestaltung von Nähe und Distanz	16
	- Achtsamkeitsvereinbarung der Schule als Bestandteil des Verhaltenskodexes	17
	• Angemessenheit von Körperkontakt	17
	• Sprache und Wortwahl	18
	• Beachtung der Intimsphäre	19
	• Zulässigkeit von Geschenken	20
	• Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	20

• Erzieherische Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen	21
7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	22
8. Beratungs- und Beschwerdewege	23
9. Verfahrenswege und Information über diese sowie Handlungsleitfäden	24
• Verhalten bei Fällen sexuellen Missbrauchs in der Schule	24
• Handlungsleitfäden	25
10. Qualitätsmanagement	26
11. Präventionsfachkraft	27

Anlagen

Konkrete Handlungs- und Verhaltensempfehlungen	28
Was tun bei der Vermutung ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist Opfer sexualisierter Gewalt	29
Was tun, wenn ein Kind, ein/e Jugendliche/r von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichtet	31
Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Schülerinnen und Schülern	33
Weitere Hinweise und Ansprechpartner	35

1. Vorwort und Begriffsbestimmung

Augen auf: hinsehen und schützen. Unter dieses Leitwort hat das Erzbistum Paderborn seine Anstrengungen und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestellt. Aus dem Leitwort wird deutlich, dass bereits das verstärkte Hinsehen – also das Nicht-Wegschauen – einen aktiven Schutz vor sexueller Gewalt darstellen kann.

Unser gemeinsamer Auftrag ist es, Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen sichere Orte zu bieten, in denen sie sich frei und gesund bewegen und entwickeln können.

Gerade im Lebensraum „Schule“ löst das Thema der sexualisierten Gewalt häufig eine große Verunsicherung aus. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Ihre jeweiligen persönlichen Grenzen müssen individuell erkannt, ihre Integrität gewahrt werden. Sie sind in ihrer individuellen Entwicklung bestmöglich zu fördern. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander. Darüber hinaus ist eine ständige persönliche Auseinandersetzung verbunden mit entsprechenden Fortbildungen notwendig.

Zur Entwicklung angemessener Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung sexualisierter Gewalt bedarf eines authentischen und grenzachtenden Umgangs miteinander. Dies macht in einem ersten Schritt eine Auseinandersetzung mit der Frage „Was ist sexualisierte Gewalt?“ erforderlich. Daraus ergeben sich dann zwangsläufig weitere Fragen, nämlich

- Wann liegen Grenzverletzungen vor und wo beginnt sexualisierte Gewalt?
- Ist der individuellen Wahrnehmung diesbezüglich immer zu trauen?
- Welche Formen pädagogischen Handelns sind förderlich und welche grenzverletzend?

Eine Begriffsbestimmung von sexualisierter Gewalt¹ kann über eine Differenzierung deutlich werden. Grundsätzlich meinte „Sexualisierte Gewalt“ jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird, oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse oder das Bedürfnis nach Machtausübung befriedigen zu können. Ganz gleich, ob bei Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen: Es werden in diesen Fällen Grenzen verletzt, die unbedingt zu schützen sind.

¹ „Sexualisierte Gewalt - eine Begriffsbestimmung (3 nach Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln: Zartbitter e.V)

Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter eine besonders schwere Strafe gestellt. Wenn wir das Kindeswohl effektiv schützen wollen, sollten wir bei den Grundrechten von Kindern, die u. a. im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben sind, beginnen:

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Grenzverletzungen

Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Grenzverletzungen können auch Hinweise auf fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden sein. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann auch durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. Täter und Täterinnen setzen Grenzverletzungen gegenüber dem Opfer jedoch auch im Zuge ihrer Anbahnung gezielt ein, um zu testen, wie weit sie bei der Schülerin oder dem Schüler gehen können, ohne eine Gegenwehr zu provozieren, die eine mögliche Aufdeckung zur Folge hätte.

Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schülerinnen und Schülern. Im schulischen Alltag lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine einmalige oder gelegentlich vorkommende unbeabsichtigte Missachtung der Grenzen von Schülerinnen und Schülern und nicht um einen grundlegenden Mangel an Respekt diesen gegenüber. Wird sich die Lehrerin oder der Lehrer der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist dies sogar Ausdruck eines achtsamen Umgangs.

Fallbeispiele

Eine Lehrerin trägt während des Unterrichts kurze Röcke und Kleider, teilweise mit tiefem Ausschnitt. Als sie sich über einen Schüler beugt, um ihm eine Aufgabe zu erklären, rutscht ihr Rock hoch und ein großer Teil ihrer Oberschenkel ist für die dahinter sitzenden Schülerinnen und Schüler sichtbar. Teilweise lässt sich durch den Ausschnitt auch der Ansatz ihres Busens erahnen. Ein anderer Lehrer kleidet sich gerne sehr bequem. So trägt er häufig weitgeöffnete Hemden und dazu Hosen, die im Gesäßbereich immer wieder rutschen und regelmäßig den Schriftzug seiner Unterwäsche – und gelegentlich sogar den Ansatz seines Gesäßes - sehen lassen. Einige Schüler machen sich über die Lehrkräfte lustig, andere sind peinlich berührt und schauen weg. Ein Schüler vertraut sich dem Beratungslehrer der Schule an und berichtet, dass ihn der offenherzige Kleidungsstil der beiden störe und er manchmal nicht wisse, wie er sich ihnen gegenüber verhalten solle.

Weitere Beispiele

- Einmalige/seltene Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang oder bei der Hilfestellung im Sportunterricht).

- Einmalige/seltene Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben).
- Einmalige/seltene Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder Internet).
- Einmalige/seltene Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).
- Einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen einer Schülerin bzw. eines Schülers vor der Klasse, persönlich abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen).
- Schüler und Schülerinnen mit Kosenamen ansprechen („Süße“, „Schätzchen“ usw.).
- Eigene Verantwortung für den Schutz von Schülerinnen und Schülern bei Grenzverletzungen durch andere Schülerinnen/Schüler abgeben (z.B.: „Regelt das untereinander“ ... „Ihr sollt doch nicht petzen!“).

Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sexuelle Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur.

Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl durch Körperkontakt als auch in verbaler Form erfolgen.

Täter und Täterinnen setzen sexuelle Übergriffe im Anbahnungsprozess gezielt ein, um die Grenzen der Mädchen und Jungen zu testen und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen;
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Opfer;
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch die Schulleiterin, den Schulleiter, Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen oder Schüler);
- fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten;
- Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die Dritte um Hilfe bitten;
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Kolleginnen und Kollegen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden.

Fallbeispiel

Ein Sportlehrer (eine Sportlehrerin) betritt vor und nach dem Sportunterricht immer wieder ungefragt die Umkleidekabinen der Mädchen (der Jungen), während sich diese umziehen. Einige Mädchen (Jungen) haben ihn (sie) bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass ihnen dies unangenehm sei und er (sie) die Umkleidekabine nicht ungefragt betreten solle. Der Sportlehrer (die Sportlehrerin) tut diese Aussagen ab und entgegnet, dass er (sie) für den reibungslosen Ablauf des Sportunterrichts Sorge zu tragen habe und nach dem Sportunterricht nachsehen müsse, ob die Kabinen leer seien und alle pünktlich zur nächsten Unterrichtsstunde kämen.

Weitere Beispiele

- Die Dynamik der Schülergruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schülerinnen und Schüler zu isolieren oder zu mobben
- Wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (z.B. vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss, Anreden von Schülerinnen und Schülern mit Kosenamen)
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z.B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik, voyeuristische Blicke)
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz (z.B. gezielte/wiederholte Berührungen: Ein Lehrer beugt sich in Ruhearbeitsphasen immer wieder über eine Schülerin und berührt sie wie zufällig am Busen. Oder bei Hilfestellungen im Sport oder bei Spielen wird eine Berührung unter dem Deckmantel der Zufälligkeit gezielt herbeigeführt)
- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern)
- Spiele mit sexistischem Hintergrund und entsprechender Spielanleitung (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleidung)

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 - 184) zusammen. Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

Aus dieser Definition ergibt sich, dass sexuelle Übergriffe strafrechtlich relevant sein können, jedoch nicht müssen. Dies hängt von der Art und Schwere des Übergriffs ab.

Die sprachliche Differenzierung in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können. Unabhängig von diesen inhaltlichen Differenzierungsproblemen gilt jedoch, dass jede Form sexualisierter Gewalt in privaten wie öffentlichen Lebensräumen einen massiven Übergriff auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen darstellt und sanktioniert werden muss.

2. Präventive Aspekte des Personalmanagements

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den ehrenamtlich Tätigen sowie Praktikanten und Referendaren, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ein entscheidender Faktor im Rahmen der Prävention stellt daher die Personalauswahl dar. Eine gelungene und verantwortungsvolle Personalauswahl stellt die Basis dafür dar, dass Schule sowohl für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen als auch für die Mitarbeitenden selbst ein sicherer Ort sein kann.

Allen Personalverantwortlichen obliegt es daher, den Bewerberinnen und Bewerbern im Personalauswahlverfahren deutlich zu machen, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt an den Schulen in der Verwaltung durch das Erzbistum Paderborn einen uneinschränkbaren Standard darstellt, dass Grenzüberschreitungen nicht geduldet und dass Fehlverhalten zu Sanktionen führt. Eine klare Positionierung der Personalverantwortlichen hat das Ziel zu verfolgen, potentielle Täterinnen und Täter abzuschrecken. Hierzu werden sie durch den Dienstgeber befähigt.

Die persönliche Eignung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei der Auswahl des lehrenden und nicht-lehrenden Schulpersonals ist neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung ausschlaggebend. Als fester Bestandteil des Bewerberauswahlverfahrens ist das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen“ einer der Schwerpunkte im Bewerbungsgespräch. Präventive Elemente im Vorstellungsgespräch zielen daher vor allem darauf ab, dem Bewerber zu verdeutlichen, dass sich der Schulträger und die Schulen selbst mit den Gefährdungssituationen, die in pädagogischen Nahverhältnissen bestehen, auseinandergesetzt haben und hier eine klare Position zugunsten des Schutzes der anvertrauten Kinder und Jugendlichen vertreten.

Zur Vorbereitung des Bewerbungsgesprächs werden den Bewerberinnen und Bewerbern das Institutionelle Schutzkonzept, der Verhaltenskodex sowie die Achtsamkeitsvereinbarung der jeweiligen Schule ausgehändigt. Sie erhalten so Gelegenheit, sich mit den Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Erzbischöflichen Schulen fundiert auseinanderzusetzen. Der/die zuständige Personalverantwortliche thematisiert im Bewerbergespräch zentrale Aspekte des Schutzkonzeptes, indem er den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit gibt, sich qualifiziert zu äußern.

Nach erfolgreich durchlaufenem Bewerbungsverfahren stellt die Schulleitung sicher, dass die neu eingestellten Lehrkräfte in der schulischen Einarbeitungsphase vor Ort mit den schulischen Besonderheiten zur Prävention von sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die Präventionsfachkraft unterstützt sie hierbei. Dabei werden die spezifischen räumlichen und personellen Strukturen in besonderer Weise in den Blick genommen.

Der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einen engen und länger andauernden Kontakt zu Kindern und Jugendlichen kommen, hat die Auswahl mit ebensolcher Sorgfalt zu erfolgen wie bei hauptamtlichem Personal. Die jeweils einsetzende Stelle (Schule oder Träger) hat sicherzustellen, dass diese ebenfalls mit der Haltung des Trägers und den von ihm gesetzten Standards zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen vertraut gemacht werden.

3. Das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und das erweiterte Führungszeugnis

Voraussetzung für eine Einstellung in den Schuldienst des Erzbistums Paderborn ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde ein unverzichtbarer Bestandteil der Bewerbungsunterlagen. Dieses wird vom Schulträger gemäß § 72a SGB VIII auf evtl. Einträge wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB) überprüft. Die Führungszeugnisse werden in einen verschlossenen Umschlag zu den Personalakten genommen und dürfen nur von den dazu berechtigten Mitarbeitern des Erzbistums eingesehen werden.

Mitarbeitende, für die kein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde einzuholen ist, haben ein einfaches erweitertes Führungszeugnis vor Einstellung vorzulegen. Der/die Verantwortliche hat hierin Einblick zu nehmen und die Einsichtnahme zu vermerken. Das Führungszeugnis selbst verbleibt bei der vorlegenden Person.

Der Dienstgeber fordert gemäß der Präventionsordnung alle 5 Jahre erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis an, um durch Überprüfung sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. Dadurch setzt der Schulträger nachhaltig Standards, dass Kinder und Jugendliche in kirchlichen Einrichtungen einen sicheren Raum des Aufwachsens und der Selbstwerdung finden. Auch den Mitarbeitenden bieten diese Standards Sicherheit für ihren Dienst.

Ob Personen, die sich nicht in einem Dienstverhältnis zu Schulträger befinden, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben, richtet sich nach dem Einzelfall. Hier sind zur Bewertung Faktoren wie die Dauer und Häufigkeit der Tätigkeit, die Nähe zu den Schutzbedürftigen, die Art der Tätigkeit und die mögliche Kontrolle des Tätigwerdenden durch andere heranzuziehen. Wird von der Person die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt, hat auch hier der/die Verantwortliche Einblick zu nehmen und die Einsichtnahme zu vermerken. Das Führungszeugnis verbleibt bei der vorlegenden Person.

Personen, die im Rahmen der Lehrerausbildung an den Schulen tätig werden und die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der entsprechenden staatlichen Stelle ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hatten (z. B. Referendarinnen und Referendare; Studierende im Praxissemester) brauchen dieses nicht erneut vorzulegen.

Auch wenn kein Führungszeugnis vorzulegen ist, informiert die/der Verantwortliche über die Haltung des Trägers und die von ihm gesetzten Standards zur Prävention von sexualisierter Gewalt in geeigneter Form und in angemessenem Umfang.

In der Arbeit mit außerschulischen Partner, bei denen diese Mitarbeitende einsetzt, die in regelmäßigen und engen Kontakt zu Schutzbedürftigen kommen (z. B. Mensabetreiber), wirkt der Träger in den Verträgen darauf hin, dass der außerschulische Partner sich bei der Auswahl der Mitarbeitenden dahingehend verpflichtet, nur solche Personen einzusetzen, die nicht wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Erscheinung getreten sind.

4. Die Selbstauskunftserklärung

In Ergänzung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis wird die sogenannte Selbstauskunftserklärung von jedem Mitarbeitenden unterzeichnet. In der Selbstauskunftserklärung versichert der Mitarbeitende, dass er nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist, die noch nicht im erweiterten Führungszeugnis verzeichnet wurde. Er erklärt weiter, dass auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Schul- und Anstellungsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

5. Aus- und Fortbildung

Regelmäßige Fortbildungen, in denen Mitarbeitende sich mit dem Themenbereich Prävention von sexualisierter Gewalt auseinandersetzen, sind verpflichtend. Sie werden zwischen dem Schulträger, dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums und der Schule abgestimmt. Die Mitarbeitenden sollen im Rahmen der Fortbildungsangebote dazu befähigt werden, Hinweise auf sexuellen Missbrauch zu erkennen und mit diesen angemessen umgehen zu können. Die Schulungen sollen aber auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Denn im Sinne der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus soll das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen werden.

Präventionsschulungen - Erstschulungen

Alle an den Schulen Handelnden, die im Kontakt zu Schutzbefohlenen stehen – also gegebenenfalls auch Ehrenamtliche – werden zum Themenfeld Prävention von sexualisierter Gewalt geschult. Die Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen und der Erarbeitung eines fachlich angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit den Schutzbefohlenen. Der Umfang der Schulung richtet sich nach der Art der Beschäftigung sowie nach der Dauer und der Intensität des Kontaktes mit den schutz- und hilfsbedürftigen Personen. Zugrunde liegt jeweils das diözesane Curriculum der Präventionsschulungen.

Inhalte dieser Schulung sind:

- Basiswissen um sexualisierte Gewalt
- Daten und Fakten
- Täterstrategien und Tätertypologien
- Symptome und Signale von Opfern sexueller Gewalt
- Folgen sexueller Gewalt
- Nähe und Distanz
- Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- Rechtliche Grundlagen

Die Erstschulungen unterteilen sich in

- Informationsgespräch
 - Zielgruppe: Ehrenamtliche und Honorarkräfte an Schulen, die in einen zeitlich sehr geringen Umfang und in einem wenig intensiven Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen treten und i. d. R. mit diesen nicht allein sind
 - Schulungsumfang: Informationsgespräch zwischen demjenigen, der die Honorarkraft/den ehrenamtlich Handelnden im Schulleben einsetzt (Schulleiter, Lehrkraft, Mitarbeitender der Hauptabteilung Schule und Erziehung) und dieser/diesem. Das Informationsgespräch kann auch von der Präventionsfachkraft geführt werden. In diesem Gespräch wird die Grundhaltung des Trägers zum Themenfeld vermittelt, die von ihm gesetzten Standards zu Prävention von sexualisierter Gewalt aufgezeigt und die Erwartung an den Handeln deutlich gemacht. Im Informationsgespräch ist i. d. R. die Broschüre „Augen auf: hinsehen

und schützen“ des Präventionsbeauftragten des Erzbistums Paderborn auszuhändigen.

- **Grundinformation**
 - Zielgruppe: Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Honorarkräfte an Schulen, mit nur sporadischem Kontakt zu Schutzbefohlenen (jedoch: Basisschulung, wenn eine Veranstaltung mit Übernachtung stattfindet)
 - Schulungsumfang: Mindestens 3 Unterrichtsstunden in den Themenbereichen A-C des diözesanen Curriculums der Präventionsschulungen
- **Basisschulung**
 - Zielgruppe: Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Honorarkräfte mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen
 - Schulungsumfang: Mindestens 6 Unterrichtsstunden in den Themenbereichen A-C des diözesanen Curriculums der Präventionsschulungen
- **Intensivschulung**
 - Zielgruppe: Mitarbeitende in leitender Verantwortung; Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen
 - Schulungsumfang: mindestens 12 Unterrichtsstunden

Zur Zielgruppe der Intensivschulungen wird an den Schulen das gesamte beim Träger angestellte lehrende wie nicht-lehrende Personal gerechnet. Die Schulung dieser Mitarbeitenden wird zentral von der Hauptabteilung Schule und Erziehung organisiert. Mindestens einmal jährlich findet eine Intensivschulung für neueingestellte Mitarbeitende statt. Die Teilnahme an dieser Schulung gehört zu den Dienstpflichten des Mitarbeitenden.

Für die Schulung der übrigen Personen sorgen diejenigen Mitarbeitenden, die diese in der Schule einsetzen.

Vertiefungsveranstaltungen

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der pädagogischen Arbeit werden zu lassen, werden in einem Rhythmus von fünf Jahren die Fortbildungsinhalte in aufbauenden Vertiefungsveranstaltungen aufgefrischt oder spezifiziert. Die Veranstaltungen richten sich an die Zielgruppe der Intensivschulung und werden von der Hauptabteilung Schule und Erziehung zentral organisiert. Sie sind i. d. R. ganztägig und werden jeweils in den Schulen durchgeführt. Auf diese Weise trägt der Träger dafür Sorge, dass alle an den Schulen hauptamtlich Tätigen bedarfsorientiert und kontinuierlich zu diesem Thema fortgebildet werden.

Mögliche Themenbereiche solcher Vertiefungsveranstaltungen können sein:

- Resilienz
- Qualifizierter Umgang mit dem Thema Sexualität
- Kultur der Achtsamkeit
- Krisenintervention und Konfliktmanagement
- Soziale Medien
- Vertiefung der Themenbereiche Macht und Gewalt etc.

Neben diesen fünfjährigen Fortbildungen ermittelt jede Schule jährlich den darüberhinausgehenden individuellen Schulungsbedarf der Schule. Die Präventionsfachkraft koordiniert und begleitet diesen Prozess und hilft bei der Ermittlung der Bedarfe. Sie stimmt sich hierbei mit der Schulleitung, der Schulsozialarbeit und der Schulseelsorge ab. Für das lehrende Personal ist mindestens einmal im Schuljahr eine Fortbildungsmaßnahme vorzusehen. Art und Umfang richten sich nach dem ermittelten Bedarf (z. B. Vortrag während einer Lehrerkonferenz, pädagogischer Tag, Selbststudium anhand von Medien, ...).

6. Der Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen des Erzbistum Paderborn sowie an den Schulen des Stifts Werl und der Stiftung Schulen der Brede

Das Erzbistum Paderborn bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den ehrenamtlich Tätigen sowie Praktikanten und Referendaren, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhalten:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich setze bewusst eigene Grenzen und respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vorbild-, Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen, für die auch ich Verantwortung trage, gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Ich höre zu, wenn Anvertraute mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Erzbistum Paderborn und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich setze mich in meiner persönlichen Entwicklung als Lehrkraft mit den Fragen der Prävention aktiv auseinander. Angebote und Fortbildungen hierzu nehme ich wahr. Ich bin bereit, meine persönliche Eignung und meine innere Haltung zu dieser Thematik kontinuierlich zu reflektieren und mich auf diese Weise weiterzuentwickeln. Mir in diesem Zusammenhang angebotene Hilfestellungen nehme ich an.

7. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich die nachfolgend aufgeführten verbindlichen Verhaltensregeln. Diese sind grundsätzlich einzuhalten. Es ist jedoch denkbar, dass es zu speziellen Situationen kommen kann, die die Einhaltung dieser Regeln ganz ausnahmsweise nicht möglich machen. **Wird in solchen Fällen von dem vorgegebenen Verhalten abgewichen, ist dieses nach außen hin in geeigneter Weise deutlich transparent zu machen. Es muss erkennbar und nachvollziehbar sein, warum die Verhaltensregel nicht eingehalten wurde. Eine Abweichung darf nicht – mit Ausnahme bei einer offensichtlichen Gefahr für Leib und Leben der schutzbedürftigen Person – gegen deren geäußerten oder erkennbaren Willen erfolgen.**

Dieser Verhaltenskodex wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in zwei Exemplaren ausgehändigt. Auf einem ist durch ihre/seine Unterschrift die Verpflichtung der Einhaltung des Verhaltenskodexes zu bestätigen. Dieses Exemplar wird zur Personalakte genommen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der erzieherischen sowie seelsorglichen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Im Schulalltag ist es immer wieder erforderlich, Einzelgespräche zu führen, Einzelunterricht zu erteilen oder Übungseinheiten mit Einzelnen vorzunehmen. In pädagogischer Verantwortung sind hierfür nur geeignete Räumlichkeiten auszuwählen. Im Regelfall finden sie in den dafür in der Schule vorgesehenen Räumen statt. Die gewählten Räume müssen von außen zugänglich sein, d. h. sie dürfen nicht abgeschlossen werden.

Ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz lässt im schulischen Verhältnis herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen (z.B. gemeinsame private Urlaube) zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nicht zu. Kommt es zu Überschneidungen mit dem außerschulischen Bereich (z. B. Freunde von Lehrerkindern, die gleichzeitig Schüler sind oder bei Schüler bei denen es Beziehungen über einen Sport-, Musik-, Schützenverein etc. gibt), ist auf eine klare Rollentrennung zu achten, wobei die Bezugsperson sich immer ihrer Verantwortung aus ihrer schulischen Position heraus bewusst zu sein hat. Wie bei allen Ausnahmen gilt, dass diese besonderen Beziehungen nachvollziehbar und transparent zu sein haben.

Einige Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen im pädagogischen Bereich fordern taktile Reize (z. B. Vertrauensspiele). Sie können dazu dienen, eigene Grenzen zu erkennen, zu äußern und zu wahren. Ihr Einsatz erfordert eine hohe pädagogische Verantwortung und eine konsequente Reflexion. Sie sind daher so zu gestalten, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht wird, keine Grenzen überschritten werden und sie sich der Nähe jederzeit problemlos entziehen können. Rückmeldungen und non-verbale Reaktionen der Betroffenen sind in diesem Zusammenhang immer ernst zu nehmen und zu beachten. Feedbackmöglichkeiten sind einzuräumen.

Generell sind Individuelle Grenzempfindungen ernst zu nehmen und zu achten. Selbstverständlich werden diese niemals abfällig kommentiert oder mit negativen Konsequenzen versehen. Kommt es zu Grenzverletzungen, so sind diese in geeigneter Form, aber ohne das Opfer zu bedrängen, zu thematisieren und dürfen nicht übergangen werden.

Achtsamkeitsvereinbarung der Schule als Bestandteil des Verhaltenskodexes

Da dieser Verhaltenskodex direkt nur das Verhältnis zwischen Dienstgeber und hauptamtlichen bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regeln vermag und da dieser nur allgemeingültige Regelungen treffen kann und die möglichen lokalen Besonderheiten nicht zu berücksichtigen vermag, werden an allen Schulen vor Ort Achtsamkeitsvereinbarungen zwischen Schülern, Eltern sowie lehrendem und nicht lehrendem Personal getroffen. Diese regeln unter Beachtung dieses Verhaltenskodexes den konkreten Umgang im Nähe-und-Distanz-Verhältnis miteinander und ergänzen damit die hier getroffenen Regelungen. Die in der jeweiligen Schule getroffenen Achtsamkeitsvereinbarungen sind – soweit sie nicht den hier getroffenen Regelungen entgegenstehen - von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten. Sie werden zum verbindlichen Bestandteil dieses Verhaltenskodex.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist wahrzunehmen und ausnahmslos zu respektieren.

Dies bedeutet nicht, dass generell jede körperliche Annäherung untersagt ist. Maßgeblich sind hier die Überlegungen der DBK wie sie in der „Handreichung für katholische Schulen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern“: „Körperkontakt aus Angst vor Missbrauch zu vermeiden hieße, die entwicklungsfördernde Kraft, die in gelebter verantwortungsvoller Beziehung liegt, nicht anzuerkennen. (...) Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontakts beispielsweise schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Bei der Gestaltung von alltäglichen Beziehungen kann es nicht pädagogisches Ziel sein, dass Berührungen tabuisiert werden. Körperkontakt entspricht dem existentiellen menschlichen Bedürfnis nach Nähe, Ausdruck und Anerkennung. (...) Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für individuelle Grenzen zu entwickeln, eigene Grenzen zu setzen, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen.“

Konkret bedeutet dies, dass körperliche Berührungen immer altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein haben. Sie setzen die freie und verbal oder non-verbal eindeutig erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Berührungen im Intimbereich sind generell unzulässig.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe entsprechen nicht den gerade getroffenen Überlegungen und sind daher nicht erlaubt.

Da es insbesondere im Bereich des Schulsports häufig zu Körperkontakten und zu schwierigen Nähe-Distanz-Situationen kommt, ist hier eine besondere Achtsamkeit von Nöten. Von Seiten der Sportlehrer und Sportlehrerinnen ist daher ein eigener Verhaltenskodex für den Sportunterricht zu erstellen und von der Schulleitung zu genehmigen. Er hat nicht nur das Verhalten der Schülerinnen und Schüler sondern insbesondere das der Lehrkräfte zu regeln. Der Verhaltenskodex enthält insbesondere Regelungen zur Hilfestellung, zur Kleiderordnung sowie zur Nutzung der Umkleiden. Er ist schulintern in geeigneter Form bekannt zu machen. Die in ihm getroffenen Regelungen sind den Schülerinnen und Schülern transparent zu Beginn eines jeden Schuljahres zu erläutern.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat daher in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein. Sexualisierte Sprache ist unzulässig.

Werden sprachliche Grenzverletzungen wahrgenommen, gehört es zur pädagogischen Pflicht, einzuschreiten und Position zu beziehen.

Schülerinnen und Schüler werden nie vor der Klasse oder bei sonstiger Gelegenheit bloßgestellt.

Um der Vorbildfunktion im Schulleben nachzukommen ist auch der Umgang untereinander im Kollegenkreis in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung geprägt. Insbesondere vor Schülerinnen und Schülern wird nicht schlecht über Andere (Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Koordinatoren, Kollegen, nicht-lehrendes Personal etc.) gesprochen; ebenso unterbleiben

despektierliche Äußerungen über einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Klassengemeinschaften im Lehrerzimmer.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Insbesondere Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen. Wenn immer möglich ist eine weitere Person (z. B. weiterer Betreuer oder Freundin/Freund der anvertrauten Person) hinzuzuziehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der absoluten Transparenz. Sie sind im Idealfall mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären. Mindestens bedürfen sie aber der Information einer weiteren Person. Nicht umfasst von dieser Regelung sind Anwesenheiten im Rahmen der Nothilfe sowie bei dem begründeten Verdacht der Gefahr für Leib und Leben der Schutzperson.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Sollten aus Gründen der Inklusion hiervon abgewichen werden müssen (Hilfeleistung bei der Körperpflege), sind diese Abweichungen mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld eindeutig festzulegen und transparent zu machen. Sofern für die Körperpflege Sammelduschen o. ä. zur Verfügung stehen ist den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, auch mit Badebekleidung duschen zu gehen.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, hat sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerzuspiegeln.

Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten (z. B. Turnhallenunterbringung bei der Teilnahme an einem Katholikentag) sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Rechtsträgers.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Lehrkräften sowie von allen weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind im schulischen Kontext untersagt.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Aus diesem Grund sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, nicht erlaubt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Soweit nachfolgend die Nutzung von sozialen Netzwerken untersagt wird, betrifft dies das direkte Verhältnis „Bezugsperson – Schülerin/Schüler“. Die Beschäftigung mit den sozialen Netzwerken und ihren Chancen und Gefahren ist im Unterricht ausdrücklich erwünscht.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Inhalten sind in allen schulischen und kirchlichen Kontexten verboten.

Bei der Erstellung und Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist - neben den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften - das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Auch wenn dieses beachtet worden ist – d. h. wenn z. B. erforderliche Einwilligungen gegeben wurde - dürfen Anvertraute in teilweise bekleidetem und unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von ihnen angezeigter Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing nachzugehen, dagegen Stellung zu beziehen und gegebenenfalls in geeigneter Form dagegen einzuschreiten

Die Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook, WhatsApp, Twitter, Instagram, Internetforen, Internetchats o. ä. im Kontakt zwischen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Schülerinnen und Schülern wird seitens des Trägers als sehr problematisch angesehen und sollte daher, wenn eben möglich unterlassen werden. Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und gesetzlichen Vorschriften sowie der Geschäftsbedingungen der jeweiligen Netzwerke zulässig. Die Verantwortung hierfür obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die diese Netzwerke nutzen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Einhaltung von Vorschriften zum Datenschutz sowie zum Urheberrecht. Werden solche Netzwerke genutzt, so setzt dies ein hochreflektiertes Verhalten seitens der Bezugsperson voraus, das sicherstellt, dass in keiner Weise Grenzen im Nähe-Distanz-Verhältnis überschritten werden. Kommunikation und Austausch über diese Netzwerke ist auf den schulischen Bereich zu beschränken, eine Vermischung der schulischen und privaten Ebene ist zu unterlassen. Das Recht der Schülerinnen und Schüler, diese Netzwerke nicht nutzen zu wollen sowie ihr Recht auf digitale Nichterreichbarkeit zu bestimmten Zeiten, ist unbedingt zu akzeptieren. Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die die Nutzung der Netzwerke nicht wünschen bzw. nicht die technischen Voraussetzungen für eine Nutzung haben, hierdurch nicht benachteiligt werden. Drucksituationen (Gruppendruck; „Dabei-sein-müssen“ um nichts zu verpassen) sind zu erkennen und zu vermeiden. Soweit vorhanden, sind schul- oder trägerinterne soziale Netzwerke die durch Verantwortliche der Schule oder des Trägers moderiert werden, zu nutzen.

Erzieherische Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen

Erzieherische Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, verbal und non-verbal angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

Bei notwendigen erzieherischen Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Zur Stärkung von Minderjährigen sind nach § 10 PräVO geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen.

Dies hat in vor Ort in den Schulen zu erfolgen. Hierbei sind zwei Ziele zu verfolgen:

- der Schutz von Schülerinnen und Schülern durch eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag und
- der Schutz durch Wissensvermittlung durch Aufklärung über sexuelle Gewalt.

Ansätze für präventive Einzelmaßnahmen können sein:

- Rollen-/altersspezifische Informationen an Minderjährige, z. B. zu möglichen Gefährdungssituationen, geltenden Verhaltensregeln, etablierten und ggfs. Alternativen Anspruchswegen für Fragen und Sorgen sowie insbesondere für niederschwellige Wahrnehmungen
- Rollen-/altersspezifische Angebote zur Persönlichkeitsstärkung an Minderjährige, z. B. Wissen, was sein darf und was nicht, Frühwahrnehmung von Grenzüberschreitungen, den eigenen Gefühlen vertrauen lernen, energisch Ja oder Nein sagen können, sich und anderen helfen und Hilfe holen sowie lernen, Ängste vor und Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen zu artikulieren und mitzuteilen
- Wachhalten der Thematik, z. B. durch Aushänge, Informationsbroschüren, Themenabende, Elternabende

Dies hat für die schulische Umsetzung Konsequenzen. Die Schulen berücksichtigen den Themenbereich im Schulprogramm und verankern diesen in den jeweiligen fachlichen Bezügen in den schulinternen Curricula.

Jede Schule stellt weiter individuell geeignete Maßnahmen in einem Präventionscurriculum zusammen, die zur Stärkung der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt dienen. Diese sogenannte Primärprävention kann von Vergabe von Broschüren, über thematische Podiumsdiskussionen bis hin zu Projektangeboten in unterschiedlichen Jahrgangsstufen reichen.

Dem Konzept der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus Rechnung tragend, findet die Thematik ebenfalls in der Elternarbeit der Schule Berücksichtigung.

Aufgrund der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler ist der sichere Umgang mit digitalen Medien von besonderer Bedeutung. Bei der Präventionsarbeit in den Schulen sind daher Projekte zur Prävention im Zusammenhang mit digitalen Medien und virtuellen Räumen von großer Wichtigkeit. Altersangemessene Projektangebote werden daher an allen Schulen verbindlich eingerichtet.

Die Präventionsfachkraft der Schule achtet darauf, dass entsprechende Projektangebote an ihrer Schule bestehen. Sie berät die Schulleitung hierbei und weist auf mögliche Kooperationspartner hin. Unterstützt wird sie vom Präventionsbeauftragten des Erzbistums und seinem Team, der insbesondere auf geeignete Kooperationspartner und Initiativen (z. B. die Ausstellungen „Echt krass“ oder „Echt fair“) hinweist.

8. Beratungs- und Beschwerdewege

Beratungswege

Jede Schule informiert sich an ihrem Standort über die örtlichen Beratungsstellen und Hilfsangebote und kooperiert mit ihnen verbindlich. Eine besondere Funktion haben hierbei die Beratungslehrer sowie die Präventionsfachkraft. Ansprechpartner des Jugendamtes, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, die Kinderschutzfachkräfte sowie die Ansprechpartner des Erzbistums bei Fällen sexueller Gewalt müssen bekannt sein und werden im Bedarfsfall zu Rate gezogen.

Über die internen und externen Beratungsstellen und Hilfsangebote werden die Schülerinnen und Schüler auf verschiedene Wege in geeigneter Form (z. B. Daueraushang, Veröffentlichung auf der Schulhomepage, ...) informiert.

Beschwerdewege

Trotz aller Bemühungen um Transparenz, Kommunikation, Mitbestimmung und Verlässlichkeit kommt es im Alltag einer Schule immer wieder zu Konflikten, Missverständnissen und Meinungsverschiedenheiten. Beschwerden sind ein Zeichen von Mut und Vertrauen. Der Umgang mit Beschwerden bedarf einer sachlichen und angemessenen Strategie, deren Stärke auch in der Verbindlichkeit liegt. Die Einhaltung eines festgelegten Instanzenweges trägt zur Problemlösung und gleichzeitigen Entlastung aller Beteiligten bei. Aus diesem Grund verfügt jede Schule über ein Konzept zum Beschwerdemanagement in diesem Bereich, das – wie die Beratungswege – in geeigneter Form veröffentlicht wird. Bei den in diesem Beschwerdemanagement vorgesehenen Ansprechpartnern wird darauf geachtet, dass möglichst beide Geschlechter vertreten sind. In diesem Beschwerdemanagement werden auch verbindlich die vom Erzbistum Paderborn beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen.

Bei unklaren und uneindeutigen Situationen bei vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt können der Präventionsbeauftragte des Erzbistums und seine Mitarbeitenden sowie die Stabstelle Rechtsfragen der Hauptabteilung Schule und Erziehung zur Klärung hinzugezogen werden.

Es wird sichergestellt, dass Rückmeldungen sowohl persönlich als auch anonym (z. B. Briefkasten) möglich sind. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme wird durch die Schulen altersgerecht und niederschwellig gestaltet.

9. Verfahrenswege und Information über diese sowie Handlungsleitfäden

Verhalten bei Fällen sexuellen Missbrauchs in der Schule

Gemäß den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Bischofskonferenz vom 16.09.2013 und den Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieser Leitlinien vom 27.08.2015 sind alle im Dienst des Erzbistums Paderborn Stehenden verpflichtet, einen konkreten Fall des Verdachts oder des erwiesenen sexuellen Missbrauchs an die hierfür Beauftragten des Erzbistums weiterzuleiten. Diese Bestimmungen sind auch für die Schulen maßgebend.

Für jeden an einer Schule Tätigen gilt, dass eine Verdachtsäußerung bei möglicherweise strafbarem Verhalten – auch wenn es sich um einen vagen Verdacht handelt – direkt an die Schulleitung zu melden ist.

Bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt an einem Schutzbefohlenen durch einen an der Schule Tätigen wendet sich die Schulleitung unmittelbar an die Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums. Dies erfolgt in einem telefonischen Erstkontakt, der ggfs., auch beratenden Charakter haben kann. Sodann erfolgt ggfs., die offizielle Meldung.

Sollte sich der Verdacht gegen die Schulleitung richten, so kann sich jeder an der Schule Tätige direkt an die Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums wenden.

Mögliche Opfer können sich auch an die von der Schulleitung benannte Präventionsfachkraft oder wenden. Dies schließt nicht aus, dass sich die Vorgenannten sich alternativ direkt an eine Lehrkraft ihres Vertrauens wenden können. Diese Lehrkräfte informieren sodann die Schulleitung.

Über diese Verfahrenswege informiert die Schulleitung jährlich in der Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres. Mitarbeitende, die nicht Mitglieder dieser Konferenz sind, werden auf andere geeignete Weise informiert.

In Abstimmung mit dem/der Missbrauchsbeauftragten und durch Aufforderung der Leitung der Hauptabteilung Schule und Erziehung trägt die Schule zur Aufklärung des Sachverhalts bei, hat aber keinen eigenständigen Aufklärungsauftrag.

Die Weitergabe von Informationen an Medien obliegt allein dem Generalvikar oder den von ihm hierfür ausdrücklich bevollmächtigten Personen. Die Schulen selbst nehmen in und gegenüber der Öffentlichkeit (Presse, Funk und Fernsehen) keine Stellung zu Vorwürfen/Vorgängen von sexualisierter Gewalt, sondern verweisen an die Pressestelle des Erzbistums.

Sollte sich die Meldung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt als unbegründet erweisen, wird ein entsprechendes Rehabilitationskonzept für die/den zu Unrecht Verdächtige/Verdächtigten erstellt. Die Erstellung dieses Konzepts erfolgt durch die jeweilige Schulleitung in Kooperation mit der Hauptabteilung Schule und Erziehung.

Der Schutz der Schutzbefohlenen muss jederzeit im Verfahren gewährleistet sein.

Handlungsleitfäden

Auch das Wissen um mögliche Handlungswege in akuten Fällen gehört zur institutionellen Prävention. Für alle Handelnden im Schulleben ist es daher notwendig, Verfahrensschritte im Verdacht oder Mitteilungsfall zu kennen. Hier sind Notfallpläne sowie die Strukturierung der Abläufe zur Nachsorge in irritierten Systemen hilfreich.

Neben konkreten Handlungsleitfäden, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen:

- a. sich der eigenen Verantwortung als Mitarbeiter bewusst sein
- b. Werthaltungen/Leitbild aktiv in der pädagogischen Arbeit umsetzen
- c. sensibel sein für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
- d. Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der Schutzbefohlenen
- e. besonnenes, aber auch beherztes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- f. Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Schutzbefohlenen.

In der Praxis im Schulalltag orientieren sich die Schulen an den Handlungs- und Verhaltensempfehlungen der Stelle „Prävention im Erzbistum Paderborn“. Diese sind im Anhang zu diesem Schutzkonzept beigefügt.

10. Qualitätsmanagement

Der Träger gewährleistet die Implementierung des Themas Prävention im schulischen Alltag.

So wird an Erzbischöflichen Schulen der Themenbereich Prävention mindestens einmal jährlich in der Lehrerkonferenz verankert. Weiterhin wird das Thema mindestens einmal jährlich in der Schulkonferenz angesprochen, an der die Präventionsfachkraft anlässlich teilnimmt.

Des Weiteren wird dieses Institutionelle Schutzkonzept sowie die entsprechenden Ergänzungen und Umsetzungen der jeweiligen Schule in geeigneter Form auf der Schulhomepage veröffentlicht. Dort wird – unter Angabe von Kontaktwegen – darauf hingewiesen, dass Ideen, Kritik und Anregungen an den Träger bzw. bei den schulspezifischen Ergänzungen und Umsetzungen an die Schule weitergegeben werden können.

Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in der Schule gekommen ist, prüft der Träger zusammen mit der Schule und den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Hierbei wird geprüft, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für bestimmte Gruppen notwendig sind.

Eine Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes findet im Bedarfsfall, spätestens alle 5 Jahre statt. Die Achtsamkeitsvereinbarung wird als ständiger Prozess begriffen, der einer ständigen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung bedarf. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention werden mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche, ...) evaluiert und überprüft.

Der Träger stellt in solchen Fällen unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Sie erfolgt ausschließlich über den Generalvikar oder bei Beauftragung durch diesen durch den Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung oder der Pressestelle.

11. Präventionsfachkraft

An jeder Schule wird durch die Schulleitung aus dem Kreis der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und der Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger eine Präventionsfachkraft benannt, an die sich mögliche Opfer wenden können. Die Übernahme der Aufgabe als Präventionsfachkraft setzt voraus, dass die benannte Person an einer diözesanen Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft teilgenommen hat oder eine gleichwertige Qualifikation vorweisen kann.

Die Aufgaben der Präventionsfachkraft umfassen folgende Tätigkeiten:

- Beratung und Unterstützung des Schulträgers bei der Implementierung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen sowie in allen Belangen das Thema Prävention betreffend
- Schulischer Ansprechpartner für Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige, Schülerinnen und Schüler und Eltern bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Kontaktperson für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese und die Hauptabteilung Schule und Erziehung
- Unterstützung bei der Verankerung von Präventionsmaßnahmen innerhalb der Schule
- Risikoanalyse der konkreten Situation vor Ort als erster Schritt für die Implementierung institutioneller Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt
- Mitarbeit am Institutionellen Schutzkonzept der Schule zur Prävention (gemäß § 3 PräVO) insbesondere bei der Risikoanalyse vor Ort, der Erarbeitung der Achtsamkeitsvereinbarung und der Beschwerdewege
- „Wachhalten“ der Thematik an der Schule
- Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten
- Anregung zu Präventionsmaßnahmen
- Vernetzung mit externen Fach- und Beratungsorganisationen und -personen
- Lotsenfunktion im Interventionsfall
- Information über Verfahrenswege im Erzbistum Paderborn Umgang mit Verdachtsmeldungen im sozialen Nahfeld
- Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit und der Schulseelsorge in Fragen der Prävention

Die Präventionsfachkraft wird an der Schule in geeigneter Form (ständiger Aushang; Internetseite der Schule; Information auf der Schulkonferenz; Elternbrief bei Aufnahme in die Schule,...) bekannt gemacht, mögliche Formen der Kontaktaufnahme (z. B. E-Mail, Telefonnummer, Sprechstunden,...) werden aufgezeigt. Schulintern wird sichergestellt, dass bei längerem Ausfall der Präventionsfachkraft eine Vertretungsregelung getroffen worden ist. Der (längerfristige) Vertretungsfall ist der Hauptabteilung Schule und Erziehung anzuzeigen.

Wichtig

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist gerade für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei betreut werden. Es empfiehlt sich daher, dass sich nicht jeder, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, unabgesprochen und selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit den geschulten Ansprechpartnerinnen und -partnern sowie Anlaufstellen sucht. Diese werden in Absprache mit der/dem Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte, so wie sie bspw. die Leitlinien der Bischofskonferenz vorsehen, einleiten.

Hinweise für die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes in den Schulen

Für die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes vor Ort in den Schulen stehen den Präventionsfachkräften Handreichungen des Präventionsbeauftragten des Erzbistums zur Verfügung. Diese enthalten neben allgemeinen Informationen auch Musterformulare, Checklisten, Formulierungshilfen und Hilfestellungen für die praktische Arbeit. Des Weiteren können Hilfen auch über die Webseite www.praevention-erzbistum-paderborn.de bezogen werden. Bei weitergehenden Fragen können sich die Präventionsfachkräfte auch an den Präventionsbeauftragten des Erzbistums und seine Mitarbeitenden wenden.

Hinweis zu den Ansprechpartnern bei sexuellem Missbrauch

Personen, die einen konkreten Verdacht auf sexualisierte Gewalt in kirchlichen Zusammenhängen melden möchten, oder Menschen, die Opfer sexualisierter Gewalt durch einen Geistlichen, ein Ordensmitglied, einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich im Erzbistum Paderborn Tätigen geworden sind, können sich direkt an den Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums wenden:

Ansprechpersonen / Missbrauchsbeauftragte

für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Gabriela Joepen

Rathausplatz 12, 33098 Paderborn

Telefon: 0160 / 702 41 65

missbrauchsbeauftragte@erzbistum-paderborn.de

Prof. Dr. Martin Rehborn

Brüderweg 9, 44135 Dortmund

Telefon: 0170 / 844 50 99

missbrauchsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de

Interventionsbeauftragte

Dr. Petra Lillmeier

Postfach 14 80

33044 Paderborn

Telefon: 0151 / 52566867 und 05251 / 125 1701

petra.lillmeier@erzbistum-paderborn.de